



Für
Menschenrechte
gegen
Extremismus



DEUTSCH-RUSSISCHER AUSTAUSCH E.V. НЕМЕЦКО-РУССКИЙ ОБМЕН



Blickpunkt Demokratie und Extremismus
Newsletter Osteuropa
Oktober|2008

Inhalt	Seite
Frühjahr 2008: Depressionen und Déjà-vu (Galina Koschewnikowa), Teil III	2
Chronik	7
Berlin: Nationalisten aller Länder, vereinigt euch!	7
Archangelsk: Skinheads überfallen im Oblast Archangelsk Antifaschisten	7
Boksitogorsk: Polizist mit rechtsextremem Hintergrund verurteilt	7
Blagowetschensk: Vorsitzender der Blagoweschtschensker Bewegung gegen illegale Immigration (DPNI) verurteilt	7
Jekaterinburg: Überfall auf Jakuten	7
Nishnij Nowgorod:	
Untersuchung über Friedhofsschändungen aufgenommen	8
Armenischstämmiger in Nishnij Nowgorod getötet	8
Moskau:	
Wenn sie zu sich kommen werden, werden sie von den Ermittlern besucht	8
Zwei Nationalbolschewiken im Zuge einer Aktion gegen Luschkow festgenommen	9
In Moskau wurde ein Jugendlicher zusammengeschlagen	9
Überfall in einem Moskauer Regionalzug	9
Das Moskauer „Monument der russisch-georgischen Freundschaft“ wurde Opfer einer Vandalismus-Attacke	10
Perm: Eine Serie von rassistischen Übergriffen in Perm. Mindestens ein Mensch starb	10
In Sankt Petersburg wurde ein Tuwiner ermordet	10

Tomsk: Zweites Verfahren wegen rechtsradikaler Videofilme	11
Tula: Ein koreanischer Student wurde zusammengeschlagen	11
Impressum	12

Dritter Teil des Monitorings des Analyse zentrums „Sowa“

Galina Koschewnikowa: Frühjahr 2008 - Depression und Déjà-vu

(Redaktion: Aleksandr Verchovskij)

Weitere Schritte des Widerstands

Verfolgung durch die Behörden

Die Verfolgung durch die Behörden, wie im Fall der gesetzkonformen Sanktionen, ist ein weitgehend unbekanntes Phänomen; wahrscheinlich deshalb, weil es als nicht so ernst gesehen wird. Die Skandalgeschichte des Frühjahrs 2008 wurde die Verwarnung wegen unzulässiger extremistischer Tätigkeit, die die Bezirksstaatsanwaltschaft von Nowosibirsk gegen den bekannten Künstler von Kriegstechnologie, Wjatscheslaw Werewotschkin, im März 2008 ausgesprochen hatte. In einem der Dörfer des Bezirks wurde die Inszenierung eines Kampfes zwischen dem sowjetischen Panzer T-34 und dem deutschen Panzer „Prag“ aufgebaut – als Inszenierung im Stil „geschichtliche Darstellung“. In jedem Panzer saßen natürlich Menschen in den entsprechenden Uniformen mit den entsprechenden Abzeichen. Auf dem deutschen Panzer war die stilisierte Abbildung eines weißen Kreuzes abgebildet. Und für dieses Symbol wurde die Verwarnung ausgesprochen. So hat also die Staatsanwaltschaft nicht nur das Eiserne Kreuz der Wehrmacht als nationalsozialistisches Symbol gesehen, sondern sie hat auch eine Mahnung ausgesprochen und dabei offenbar den Zusammenhang ihrer Anwendung missachtet. Die Geschichte wurde in den Medien als Witzbeispiel für die Anwendung der Antiextremismus-Gesetzgebung genannt, aber anstatt die Absurdität ihrer Forderungen einzusehen, beharrte die Staatsanwaltschaft auf deren Rechtmäßigkeit¹. Das Problem ist, dass an der Inszenierung des Kampfes allem Anschein nach tatsächlich Rechtsradikale teilnahmen, die der Staatsanwaltschaft bekannt sind (in der Veröffentlichung der Nowosibirsker Staatsanwaltschaft wird eine „Wostotschnyj Front“ [dt: Ostfront] erwähnt). Unserer Ansicht nach muss man allerdings, um solche Aktivisten zu verfolgen, konkretere Taten ihres rechtswidrigen Verhaltens heranziehen, weil ansonsten die gesamte bisher geleistete Arbeit (die, wie wir anmerken, von hoher Qualität ist) der Staatsanwaltschaft auf diesem Gebiet diskreditiert und obendrein die zukünftigen Handlungen der Rechtsschutzorgane zweifelhaft wird. Dieses Beispiel zeigt deutlich das Ausmaß des Problems der fehlenden Mechanismen, welche die Umsetzung der Antiextremismus-Gesetze gewährleisten und die Möglichkeit einer wortwörtlichen und absurden Auslegung ausschließen. Fragen, die mit dem Sammeln von Kriegssymbolen, kostümierten Darstellern usw. zusammenhängen, bleiben nach wie vor ungeklärt, aber immer mehr Leute leiden immer öfter darunter. So wurde im Frühjahr ein Antiquariat in Samara für den Handel mit Symbolen aus der Zeit des Dritten Reichs bestraft. Die Vorfälle von Sanktionen gegen Antiquariate oder Sammlerläden sind zwar nur vereinzelt (uns ist auf jeden Fall nur von zwei bis drei Vorfällen pro Jahr bekannt), aber das ändert nicht an der Problematik. Auch während der Wahlkämpfe in den Regionen ging es nicht ohne Missbrauch der Antiextremismus-Gesetze ab. So hatte am 17. März die Wahlkreiskommission von Saratow die Registrierung des Kandidaten der Kommunistischen Partei Russlands (KPRF), Sergej Michajlow, Chefredakteur der Zeitung „Saratowskij reporter“, mit der Begründung annulliert, dass er das passive Wahlrecht verloren habe, weil er der Verbreitung von extremistischem Material für schuldig gesprochen wurde. Es ging um Artikel in der Zeitung, für die diese bereits 2007 eine Verwarnung erhalten hatte. Wir erinnern, dass beide Verwarnungen unserer Meinung nach ungeRechtfertigt waren (die eine, welche in Zusammenhang mit dem bekannten Skandal über Putin in der Uniform von Schtiriz stand, wurde später wieder aufgehoben)². Jedoch, unabhängig von der Bewertung dieser Veröf-

¹ Aber am 19. Juni 2008 wurde Sergej Schmonin, ein Teilnehmer des Bühnenaufführungskampfes, für das Tragen von nationalsozialistischen Abzeichen mit 900 Rubeln Strafe belegt.

² Siehe dazu: Verchovskij Aleksandr. Antiextremismus-Gesetzgebung und Missbrauch bei ihrer Anwendung // Zentrum „SOWA“. Nationalismus und Ausländerfeindlichkeit in Russland. 2008. 27. Mai (<http://xeno.sova-center.ru/29481C8/B23BFFD>); Koschewnikowa G. Die Sprache der Feindschaft und der Wahlen: föderale und regionale

fentlichungen von Michajlowsk, konnte er gemäß den Wahlgesetzen dafür nicht von den Wahlen ausgeschlossen werden, weil er die Artikel nicht selbst geschrieben hatte. Und in der Tat hatte das Gericht am 24. April die Entscheidung der Wahlkommission aufgehoben. Allerdings waren die Wahlen zu diesem Zeitpunkt bereits vorbei.

Verfolgung von Organisationen

Viel besorgniserregender ist die Entwicklung, wie Organisationen unter Druck geraten. Am 1. April 2008 hat das Oberste Gericht von Russland die Weigerung des Moskauer Stadtgerichts vom Februar, die Nationalbolschewistische Partei (NBP) als extremistisch einzustufen, als richtig bestätigt. Das Paradoxe an der Entscheidung ist, dass zum Moment des Urteils keiner der drei Vorfälle, auf die sich die Staatsanwaltschaft bei ihrer Bemühung um ein Verbot der

NBP stützt, mehr aktuell war. Wir erinnern: Der Vorfall mit den Nationalbolschewisten in Tscheljabinsk war von vornherein ein einziger Fehler der Anklage³; dann der Versuch, die Sitzung der Gesetzgebenden Versammlung von Sankt Petersburg zu stören. Dieser wurde im Zuge einer friedlichen Einigung zwischen den Seiten beigelegt (und diese Entscheidung gab der NBP die Möglichkeit zu versuchen, das Verbot aufzuheben, das am 1. April vom Obersten Gericht als unangebracht beurteilt wurde); drittens wurde anerkannt, dass die Gewalt, die an der Wache der Gesetzgebenden Versammlung von Sankt Petersburg ausgeübt wurde, nicht schwer war. Am 26. März wurde vom Gericht auch die Frage der Aneignung einer Wahlurne in Odinzowo geklärt – der Täter wurde zwar bestraft, aber die antiextremistischen Gesetze wurden bei ihm nicht angewendet. Auf diese Weise ist das Verbot der NBP bis zum heutigen Tag auf einem falschen Vorfall und zwei Aussagen der Staatsanwaltschaft gestützt, die in zwei begangenen Straftaten nicht bekräftigt wurden. Dieser Beispielfall NBP ist sehr ernst: Es gibt eine Aussage der Staatsanwaltschaft mit Beweiskraft, die als Anklage in der Strafsache dient, aber in keiner Gerichtssitzung bewiesen wurde. Parallel dazu entwickelt sich eine ähnliche Konfrontation, jedoch in Zusammenhang mit einem anderen Punkt der Definition von Extremismus. Bei der Einführung der Änderungen von 2007 haben Experten Sorgen geäußert, weil bei der Definition der extremistischen Tätigkeit aus dem Punkt der bewussten Falschbeschuldigung einer Amtsperson als Extremist der direkte Hinweis als Voraussetzung für den Beweis der Tatsache der Verleumdung bei Gericht herausgenommen wurde⁴. Im Frühjahr beobachteten wir die Entwicklung von Ereignissen, die in Zusammenhang mit dem Versuch der Liquidierung von zwei Organisationen stehen, und zwar für die Verleumdung von Staatsbeamten, die der extremistischen Tätigkeit beschuldigt wurden. Die Rede ist vom Versuch der Abschaffung des Ältestenrates der Balkaren (SSBN) wegen der scharfen Kritik des Präsidenten von Kabardino-Balkarien, V. Kanokow, den die Staatsanwaltschaft des Terrorismus bezichtigte, und einer der bekanntesten NGOs des Landes, der «Stimme Beslans», für einen drei Jahre zurückliegenden Brief, in dem die Untätigkeit des Staates und in erster Linie Präsident Putins bei der Aufklärung der Tragödie von Beslan der Mithilfe zum Terrorismus gleichgesetzt wurde. Die Anschuldigungen gegen beide Organisationen waren unrechtmäßig, da rhetorische Wendungen wie «eine solche Politik übt Nachsicht mit dem Terrorismus» keineswegs eine konkrete Beteiligung an terroristischer Tätigkeit bedeutet. Im Falle des SSBN wird der Text, auf dessen Grundlage man den Ältestenrat abzuschaffen versucht, auch in der Strafsache über die Verleumdung betrachtet, und der Strafprozess, der am 8. April begann, wurde bis jetzt nicht beendet. Aber das hat das Oberste Gericht der Republik Kabardino-Balkarien nicht gestört, am 14. Januar die Entscheidung über die Abschaffung des SSBN zu treffen, sogar vor Beginn des Strafprozesses und ohne Überprüfung – wie auch beim Verbot der NBP. Im Falle der «Stimme Beslans» wurde die Beschuldigung nicht parallel vorgelegt, obwohl die wissentlich falsche Anschuldigung der Mithilfe zum Terrorismus auch eine Verleumdung ist, und eine solche Anschuldigung kann im Strafprozess nicht außer Acht gelassen werden. Die Gerichtsverhandlung in der Strafsache der «Stimme Beslans» begann am 21. März 2008⁵. Die Aussichten der Kläger standen zunächst nicht sehr gut: Die von den Rechtsschutzorganen Nordossetien angeforderte unabhängige sprachwissenschaftliche Expertise hatte im Text keine Anzeichen von Extremismus festgestellt. Die Strafsache gegen den SSBN wurde dank des Märzbeschlusses des Obersten Gerichtshofes Russlands, welcher das erste Urteil des Gerichts der Republik Kabardino-Balkarien über die Abschaffung des Ältestenrates aufhob, auf eine erneute Untersuchung gerichtet. Am 12. Mai begann der zweite Prozess. Ein Witz, wenngleich keinesfalls ein komischer,

Ebenen. Nach Materialien der Recherchen vom Herbst 2007 // Zentrum „SOWA“. Nationalismus und Ausländerfeindlichkeit in Russland. 2008. 1. Juni (<http://xeno.sova-center.ru/213716E/21728E3/B2A44F2>).

³ Nicht nur dass die betreffenden Personen aus der Partei ausgeschlossen wurden, sondern die NBP hat mehrmals verlautbart, dass sie den Standpunkt nicht teilt, der in den Texten, für die sie verurteilt wurden, ausgedrückt wird.

⁴ Genaueres siehe: Die Duma-Mitglieder wollen wieder die Bestrafung für Extremismus verschärfen // Zentrum „SOWA“. Nationalismus und Ausländerfeindlichkeit in Russland. 2007. 16 Mai (<http://xeno.sova-center.ru/45A2A1E/932B888>).

⁵ Und wurde wegen einer interessanten Kollision gebremst: in der Organisation gab es seitdem eine Spaltung, die neue Leitung hat mit dem Brief nichts zu tun, und die Autoren des Briefes können nicht im Namen der Organisation auftreten.

bleibt bis heute der Fall der Tjumener LGBT-Organisation «Regenbogen-Haus» (Organisation für die Rechte sexueller Minderheiten, Abkürzung aus dem Englischen für Lesbian-Gay-Bisexual-Transgender, A.d.Ü.), welcher 2007 die Registrierung mit der Begründung verweigert wurde, dass ihre Satzung der antiextremistischen Gesetzgebung widersprechen und «die Sicherheit Russlands bedrohen würde» (im demografischen Sinne - G.K.). Die LGBT-Aktivisten versuchten einige Male erfolglos, gerichtlich gegen die Ablehnung durch den FRS ,den Föderalen Registrationsdienst, vorzugehen, wobei die letzten Prozesse schon zu Ende gingen, nachdem der Punkt «Bedrohung der Sicherheit» aus der Definition von Extremismus herausgenommen wurde. Im März 2008 wurde die Klage des «Regenbogen-Hauses» vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Untersuchung angenommen, und Anfang Mai begann eine gewisse Abteilung «der öffentlichen Moral und des intellektuellen Eigentums» der GUVD im Gebiet Tjumen (Hauptabteilung für Innere Angelegenheiten, d.h. Polizei, A.d.Ü.) auf Anweisung des FRS mit der Überprüfung aller noch nicht registrierten Organisationen «auf Extremismus». Ihr Leiter war gezwungen, der Polizei Erklärungen abzugeben und befand sich faktisch unter Androhung einer Strafverfolgung. Das Oberste Gericht Russlands stufte am 10. April 2008 die religiöse Organisation «Nurdschular» als extremistisch ein und hat demzufolge deren Tätigkeit in Russland verboten. Der Beschluss erging aufgrund einer Klage der Generalstaatsanwaltschaft Russlands. Dabei geht es um die Anhänger des türkischen Theologen Saida Nursi, dessen Bücher in russischer Übersetzung trotz der Proteste vieler muslimischer Gelehrter und Geistlicher 2007 als extremistisch eingestuft wurden. Welche Grundlage es jedoch für das Verbot der Organisation gab (außer dem Gerichtsbeschluss zur Übersetzung der Bücher Nursis, der derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angefochten wird), ist vollkommen unklar: Wir haben keinerlei Meldungen darüber, dass die Anhänger Nursis in Russland an irgendeiner gewaltsamen Tätigkeit, die durch ihre Überzeugungen motiviert ist, oder an Hasspropaganda beteiligt waren. Das wirft Zweifel selbst am Vorhandensein der verbotenen Organisationen auf. Bis jetzt wurde das Wort «Nurdschular» in Bezug auf die Organisation der Anhänger Nursis in der Türkei (oder auf die Anhänger seines Schülers Fethullah Gülen) und auf ihre tatsächlichen oder vermuteten Vertreter in Russland verwendet. Von der Existenz einer solchen Organisation in Russland war früher nichts zu hören, und es gab keinerlei sichtbare organisierte Tätigkeit der Anhänger Nursis in Russland. Es ist bezeichnend, dass der Beschluss des Obersten Gerichtshofes, der potenziell ernsthafte Folgen für viele Anhänger Nursis, die zu dieser Organisation gerechnet werden, haben kann, bis heute nicht veröffentlicht wurde (wie auch der berühmte Beschluss von 2003 über die Einstufung von 15 Organisationen als terroristisch). Das erzeugt eine seltsame rechtliche Kollision: Den Urteilsspruch darf man nicht anfechten und nicht einmal erhalten, ohne sein berechtigtes Interesse an der Sache nachzuweisen. Dieser Nachweis (die einfachste Variante ist der Versuch, das Urteil über das Verbot der Organisation zu bekommen, indem man sich als ihr Mitglied ausgibt) führt mit großer Wahrscheinlichkeit zur Strafverfolgung des Interessenten⁶.

Verfolgung von Massenmedien und Webseiten

Ein aktuelles Problem stellt weiterhin die Verfolgung Medien dar. Gerade am Beispiel solcher Medien tritt die an anderer Stelle bereits geschilderte Beobachtung deutlich zutage, dass selbst gegenüber eindeutig fremdenfeindlichen Publikationen das geltende Recht aus nicht nachvollziehbaren Gründen willkürlich angewendet wird. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang das Beispiel der bekannten Zeitung „Nowyj Peterburg“. Mehrfach hatten Menschenrechtsorganisationen fremdenfeindliche Veröffentlichungen dieser Zeitung öffentlich angeklagt. Das Verfahren zu ihrem Verbot wurde jedoch erst eingeleitet, nachdem sie den „Marsch der Unzufriedenen“ zu unterstützen begonnen hatte. Innerhalb kurzer Zeit wurde „Nowyj Peterburg“ mehrfach verwarnet, ein Prozess um ihr Verbot aufgenommen, im Februar 2008 schließlich erging das diesbezügliche Urteil.⁷ Versuche der Herausgeber, Berufung einzulegen, blieben erfolglos, am 13. Mai 2008 bekräftigte der Oberste Gerichtshof die Rechtmäßigkeit des von den Petersburger Gerichten verhängten Urteils. Im Prozess des Verbots der Zeitung wurden zwei Artikel untersucht. Einer der beiden, den Nikolaj Andruschtschenko unter dem Titel „Warum wir uns am 25. November am „Marsch der Unzufriedenen“ beteiligen“ veröffentlicht hatte, ist nicht als rechtsextrem einzustufen. Der Inhalt des zweiten, „Das ist ein wahrer Kandidat!“ von Konstantin Tschernjajew, erschienen in Nr. 27 vom 21. Juni 2007, ist uns nicht bekannt. Interessanterweise wurden die offensichtlichen „Mängel“ auf politischen Wunsch hin beseitigt. Kaum machte der Skandal um die Verwarnung wegen eines noch nicht veröffentlichten Artikels der „Nowyj Peterburg“ von sich reden, wurde die staatliche Kulturaufsicht „Rosswjasochrankultura“ aktiv und sprach eine dritte Verwarnung wegen des Artikels „An die Waffen, Bürger!“ aus. Die Berechtigung dieser Verwarnung ist fragwürdig, aber für ein Verbot der Zeitung war sie auch nicht erforderlich. Ebenfalls auf operativem Wege wurde eine Position der Staatsanwaltschaft zur Seite „Inguschetija.ru“ korrigiert. Nachdem im März 2008 der erste Versuch, sie zu verbieten, gescheitert war

⁶ Vor einigen Jahren geschah genau das mit einem Mitglied von Hizb ut-Tahrir, der anstelle des Urteils des Obersten Gerichtshofes einen Gerichtstermin bekam, obwohl er außer der Mitgliedschaft in der Organisation für nichts angeklagt war.

⁷ Diese Information entnahmen wir Veröffentlichungen des Obersten Gerichtshofes vom Mai 2008.

(der Oberste Gerichtshof wies eine Klage der inguschetischen Staatsanwaltschaft ab), wurde im April-Mai ein weiterer, besser organisierter und daher erfolgreicherer Versuch unternommen. Zunächst wurde im April ohne Benachrichtigung des Beklagten ein Dokument der Seite durch ein Nasraner Gericht als extremistisch eingestuft (das am 3. April 2008 verhängte Gerichtsurteil wurde erst am Monatsende, d. h. nach Ablauf der Berufungsfrist, veröffentlicht). Im Mai wurde vom Kunzewskij-Gericht ein Prozess um das Verbot der Webseite aufgenommen (das Urteil über das Verbot der Webseite wurde am 6. Juni 2008 ausgesprochen). Die Entscheidung des Nasraner Gerichts vom 3. April ist sehr zweifelhaft. Es wurde aufgrund eines Interviews mit dem bekannten Oppositionellen Mussa Keligow verhängt, das der Zeitung „Wremja Nowostej“⁸ entnommen war. Uns liegt die richterliche Entscheidung in dieser Sache nicht vor, aber in der Klage der Staatsanwaltschaft ist davon die Rede, dass Keligow in einem Interview den inguschetischen Präsidenten Sjasikow beschuldigt, paramilitärische Einheiten zu finanzieren, also einer extremistischen Betätigung. Und eine offensichtlich ungerechtfertigte Beschuldigung eines Staatsbeamten, extremistisch zu handeln, gilt ebenfalls als eine extremistische Handlung. Möglicherweise ist das die Grundlage für die Einstufung des Interviews als extremistisch. Wir haben im Text des Interviews nicht ein einziges Wort darüber gefunden, dass Sjasikow Paramilitärs finanziert, daher ist das Urteil nach unserer Auffassung ungerechtfertigt.⁹ Uns ist bekannt, aufgrund welcher Dokumente das Kunzewskij-Gericht über das Verbot der Seite „Inguschetija.ru“ entschied, aber tatsächlich wurde die Redaktion von „Inguschetija.ru“ der Aufwiegelung und Fremdenfeindlichkeit beschuldigt. Die Beschuldigung der Aufwiegelung entbehrt jeder Berechtigung: Zu Unruhen, Gewalt, Krawallen wurde auf der Webseite nicht aufgerufen. Die radikale Opposition zu Präsident Sjasikow und das Engagement für die Organisation von Protestveranstaltungen stellen noch keine extremistischen Handlungen dar, selbst wenn im Laufe dieser Veranstaltungen einer der Teilnehmer gegen das Gesetz verstieß¹⁰. Die Anschuldigung wegen Fremdenfeindlichkeit (hauptsächlich gegenüber Osseten) ist keineswegs gegenstandslos und wird in einem Strafverfahren nach Art. 282 StGB behandelt, das im Sommer 2007 eingeleitet wurde. Eine andere Frage ist, ob die Beschuldigungen hinreichend sind, um die Seite zu verbieten und ein Strafverfahren gegen irgendjemanden einzuleiten. Diese Frage gilt es vor dem Hintergrund der geringen ethnischen Toleranz in dieser Region, insbesondere in den inguschetischen Medien gegenüber den Osseten, zu entscheiden. Der Beschluss über das Portal „Inguschetija.ru“ ist auch unter technischem Aspekt wichtig, und zwar was die Umsetzung von Entscheidungen über das Verbot von Internetveröffentlichungen betrifft. Am 21. Mai 2008 gab das Kunzewskij-Gericht einer Klage der inguschetischen Staatsanwaltschaft statt, die sich gegen die OOO „Telekom“ richtete. Der Inhalt der Klage war die Begrenzung des Zugangs zu Informationen auf der Seite „Inguschetija.ru“, die eine faktische Blockierung des Zugangs zu dieser Seite von inguschetischem Territorium sanktionierte (sämtliche Provider der Republik blockierten faktisch seit November 2007 auf Anweisung der Justiz den Zugang ihrer Kunden zu dieser Seite). Interessanterweise stufte die Staatsanwaltschaft weitere Materialien als extremistisch ein, nämlich drei Texte, über die keinerlei richterliche Urteile vorliegen. Am 26. Mai schließlich behandelte das Kunzewskij-Gericht die Frage des Verbots der Seite und verpflichtete alle Provider des Landes, noch vor dem Urteil den Zugang zur Seite zu blockieren. Diese Entscheidung war nicht rechtmäßig, denn als extremistisch konnte nur ein Artikel der Seite eingestuft werden, und auch diese Einstufung ist zweifelhaft. Der richterliche Beschluss des Gerichts ist bislang noch nicht wirksam, so dass „Inguschetija.ru“ noch frei zugänglich ist. Neben solchen Grenzfällen der Medienverfolgung gibt es zweifellos die Praxis einer reinen Behördenwillkür. So wurde im April 2008 in Kirow auf der Grundlage lediglich einer Anzeige im Forum der Zeitung „Wjatskij Nabljudatel“ durch den Hosting-Provider der Zugriff auf die Seite blockiert, und das noch nicht einmal auf der Grundlage eines richterlichen Beschlusses, sondern auf Antrag der Verwaltung für Inneres. Erwähnenswert ist auch das im Frühjahr 2008 in Kraft getretene Urteil des Kreisgerichts von Samara. Das Gericht stufte am 27. Februar 2008 die gesamte Seite aufgrund des Artikels „Das Nowrus-Fest und die islamistische Doktrin“ als extremistisch ein (davor wurde der Artikel als Broschüre verbreitet, was bereits Reaktionen der Justiz hervorgerufen hatte)¹¹. Der Verfasser des Artikels behauptet, dass Moslems das Nowrus-Fest nicht begehen sollten, da dieses heidnischen Ursprungs ist. Der Artikel enthält keinerlei Appelle, die als extremistisch gewertet werden könnten¹². Das Gericht in Samara entschied mit der Begründung, für

⁸ „Die Inguscheten sollten selbst für Ordnung in ihrer Heimat sorgen“, Wremja Nowostej 2008, 11. Februar. Der Text ist auf der Webseite der Zeitung nachzulesen (<http://www.vremya.ru/2008/20/4/19723.html>).

⁹ Wir weisen erneut darauf hin, dass eine Strafverfolgung wegen Verleumdung ausbleibt.

¹⁰ Nähere Informationen über diese Ereignisse in Inguschetien siehe: „Sie schienen vom Himmel gefallen zu sein!“ Konter-Terrorismus, Menschenrechtsverletzung und Straffreiheit in Inguschetien. Ein Bericht der Human Rights Watch. 2008. Juni. S.87-103.

¹¹ Näheres dazu auf der Seite des Rechtsanwalts Rustem Waliullin: Der Prozess um die Seite www.islam.boom.ru (www.lawfulstate.ru/civislamboomru.html).

¹² Der Text kann auf einigen anderen Seiten nachgelesen werden. Z.B.

www.azerislam.com/index.php?lngs=rus&cats=11&ids=137.

den Schutz der in Russland verbreiteteren Auslegung der islamischen Tradition einzutreten. Dabei wurde nicht nur der eine Artikel, sondern die gesamte Seite verboten (die Adresse islam.boom.ru ist in der Tat gesperrt). Der Verfasser des Artikels wurde nicht vor Gericht geladen. Das gleiche Gericht behandelte die später eingeleitete Berufungsklage nicht.

Extremistisches Material

Bei der Bekämpfung des Extremismus ist der Gesetzgeber allem Anschein nach derzeit besonders aktiv, Material als extremistisch einzustufen. Wie bereits erwähnt, wurde das Register extremistischer Materialien im Frühjahr dieses Jahres schon deutlich erweitert. Inzwischen ist klar erkennbar, wie der Prozess der gerichtlichen Einstufung von extremistischen Materialien in den meisten Fällen abläuft: Bei strafrechtlichen Ermittlungen werden bei Hausdurchsuchungen verschiedene Materialien sichergestellt (z.B. Literatur, Videos); für alles, was während der Untersuchung mehr oder weniger verdächtig erscheint, fordert die Staatsanwaltschaft die Einstufung als extremistisches Material. Anders lassen sich die Versuche nicht erklären, die Hitler Biographie von Joachim Fest oder das Testament von Ajatollah Chomeini¹³ in das Register aufzunehmen. Die Urteilsbegründungen dafür lassen Zweifel zu, auch wenn sich das Gericht dabei auf verschiedene Expertenmeinungen beruft. Ein weiteres Beispiel ist das Verbot von sechs Dokumenten, die mit dem Fall der „Einsiedler“ von Pensa in Zusammenhang stehen: Im Herbst 2007 hatten sich Mitglieder einer religiösen Gruppierung in Erwartung des nahenden Weltuntergangs in einer Höhle verschanzt, die sie erst nach starken Regenfällen und einer drohenden Flutung im Frühjahr 2008 verließen.

Am 30. April 2008 stufte das Regionalgericht von Bekowskij im Oblast Pensa fünf Bücher sowie eine uns nicht weiter bekannte Broschüre als extremistisch ein, die allem Anschein nach von dem Führer der Gruppe, Petr Kusnezow, geschrieben worden waren. Da uns der Inhalt der Bücher nicht weiter bekannt ist, fällt es uns schwer zu beurteilen, ob diese Einstufung gerechtfertigt war. Zweifel lässt allerdings die Formulierung der Staatsanwaltschaft zu, dass die Materialien „eine offenkundige und versteckte Verbreitung von religiösem und nationalem Hass, eine offenkundige und versteckte Verbreitung von Gewalt“ enthalten und dass „der Inhalt der Bücher negative Emotionen hervorrufen und den psychophysiologischen Zustand beeinflussen sowie zu unvorhersehbaren Reaktionen und in bestimmten Fällen zu einem aggressiven, aufgebrachten und amorali-schen Verhalten führen kann“. Unserer Meinung nach sind diese Formulierungen zu schwammig, gerade weil es sich um religiös motivierte Dokumente handelte. Aber eine deutlichere Begründung konnten die herangezogenen Experten anscheinend nicht abgeben.

Ein weiteres, durch die unverhältnismäßige Erweiterung des Registers entstandenes Problem ist dessen fehlende Qualität. Als bestes Beispiel kann hierfür die Publikation des skandalösen „Registers von Buguruslan“ dienen, in welchem bis auf die Bezeichnung keine weiteren Informationen aufgenommen wurden¹⁴. Und das ist kein Einzelfall. So wurden im März 2008 dreizehn islamistische Materialien in das Register aufgenommen (Nr. 84-96), die von dem Gericht von Magnitogorsk im Oblast Tscheljabinsk im November 2007 als extremistisch eingestuft worden waren. Allerdings kann die Hälfte der Dokumente nicht eindeutig zugeordnet werden. Desweiteren ist völlig unklar, welche der beiden Broschüren, „Der Weg zum Glaube“ oder „Das System des Islams“, verboten wurde.

Durch die mangelnde Qualität des Registers und die nicht immer zeitnahe Aufnahme neuer Materialien ist es unterdessen zu mindestens einem Strafverfahren gekommen, in dem es um die Verbreitung von extremistischem Material ging. So wurde am 16. Mai 2008 ein Strafverfahren gegen den Herausgeber Aslambek Ezhaev eröffnet, der im Jahr 2007 das im Register von Buguruslan aufgenommene Buch „Die Persönlichkeit, die der Islam mit Hilfe des Korans und der Sunna einem Muselmanen zu geben versucht“ herausgegeben hatte. Hier muss man allerdings feststellen, dass das Buch nicht eindeutig zuzuordnen war und erst am 9. Dezember 2007 in das föderale Register aufgenommen wurde. Das zuvor verkündete Urteil war selbst Experten nicht bekannt. Es bleibt also unklar, wie der Herausgeber von dem Verbot des Buches hätte wissen können. Ein Strafverfahren wurde dennoch eingeleitet.

Quelle: <http://xeno.sova-center.ru/29481C8/B7185B9>

¹³ Vom Regionalgericht Gorowischensk am 21. Februar 2008 als extremistisches Material eingestuft.

¹⁴ Im Sommer 2008 wurde das Urteil des Gerichts von Buguruslan endlich offiziell veröffentlicht, in dem weitere Informationen zu finden sind. Siehe Urteil des Gerichts der Stadt Buguruslan im Oblast Orenburg „Über die Anerkennung von 17 Büchern und Broschüren als extremistisch“ // Sova Center. Nationalismus und Fremdenhass in Russland. 16.6.2008. (<http://xeno.sova-center.ru/4DF39C9/B3E0154>).

Chronik

Berlin: Nationalisten aller Länder, vereinigt euch!

Die Russische Bewegung gegen illegale Immigration (DPNI) hat mit der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) eine Zusammenarbeit vereinbart und die Absicht erklärt, im Winter in Moskau eine Internationale Konferenz nationalistischer Organisationen durchzuführen, zu der – nach Meldungen der DPNI – bereits Vertreter nationalistischer Organisationen aus Großbritannien, Schweden und anderer europäischer Länder ihre Teilnahme zugesagt haben. «Wir planen, dass Vertreter aus 50 europäischen Staaten an der Konferenz teilnehmen werden. Unsere Zusammenarbeit mit der NPD wird nicht auf Informationsforen beschränkt sein, sondern wird auch aus kultureller und wirtschaftlicher Zusammenarbeit bestehen», sagte der Vorsitzende der DPNI Aleksandr Below. Und der Leiter der internationalen Abteilung der NPD, Jens Putze, erklärte, «dass die Nationalisten aus Deutschland und Russland das existierende Potenzial der Zusammenarbeit mit aller Kraft entwickeln sollen».

Quelle: Berlinskaja Gazeta, N°39 (551) 22.09.-28.09.2008

Archangelsk: Skinheads überfallen im Oblast Archangelsk Antifaschisten

Am 13. September 2008 griffen vier mit Knüppeln bewaffnete Skinheads eine Gruppe von vier jungen Männern und Frauen an, die sich auf dem Weg zu einem Hardrock-Konzert befanden, um dort Tierschutz-Plakate aufzuhängen. Die Skinheads warteten vor einem Laden auf die Gruppe und griffen sie dann von hinten an. Den jungen Frauen gelang es zu entkommen, ein junger Mann erlitt leichte Verletzungen. Der vierte, Aleksej Skrobanskij, Leiter des Archangelsker Ortsverbandes des Tierschutzbundes „Vita“, auf den drei der Angreifer einschlugen, erlitt eine Gehirnerschütterung, diverse Prellungen und Schrammen. Nachdem die Skinheads weitere Freunde der Gruppe entdeckten, flohen sie mit den Worten „Ihr seid Antifaschisten“. Die Gruppe verständigte umgehend die Polizei, doch keiner der fünf angerufenen Stellen – darunter auch die 02 - erklärte sich bereit, zu dem Ort des Geschehens zu kommen. Aleksej Skrobanskij will Berichten zufolge den Überfall bei der Staatsanwaltschaft melden.

Quelle: <http://www.novayagazeta.ru/data/2008/69/29.html> 18.09.2008

Boksitogorsk: Polizist mit rechtsextremem Hintergrund verurteilt

Am 27. August hat das Gericht von Boksitogorsk (Oblast Leningrad) ein Urteil im Fall von Aleksej Smirnow („DJ Saga“) gefällt, der unter anderem wegen Aufwiegelung zum Fremdenhass angeklagt war. Das Gericht hielt es für erwiesen, dass die von ihm über Homepage und Blog ins Internet gestellten Materialien fremdenfeindlicher Natur sind, und verurteilte ihn gemäß Artikel 282 des 1. Teils des Strafgesetzbuches der RF (Aufwiegelung zum Fremdenhass). Des Weiteren wurde er wegen unrechtmäßigen Waffenbesitzes gemäß Artikel 222 des 1. Teils des Strafgesetzbuches verurteilt - während der Hausdurchsuchung waren Waffen sichergestellt worden. Smirnow erhielt eine Freiheitsstrafe von insgesamt 2,5 Jahren ohne weitere Auflagen.

Quelle: Informationen von rechtsgerichteten Seiten vom 3.9.2008

Blagoweschtschensk: Vorsitzender der Blagowetschensker Bewegung gegen illegale Immigration (DPNI) verurteilt

Am 29. August 2008 verurteilte das Landgericht Blagowetschensk den Koordinator des regionalen Zweigs der DPNI, Roman Jelisow. Diesem wird vorgeworfen, nationalistische Zeitungen publiziert und verteilt zu haben. Das Gericht befand den 22jährigen Rechtsradikalen, der die Regionalgruppe Amur des „Russischen Klubs“ geleitet hatte - dieser war vor kurzem der DPNI beigetreten -, nach Absatz 1 Artikel 282 des Strafgesetzbuches der RF („nationalistische Hetze“) für schuldig.

Anlass für diese Beschuldigungen waren die Veröffentlichung und Verbreitung einiger Ausgaben der Zeitung „Dumat po russki“ (Russisch denken), die vor einem Monat vom Gericht als extremistisch eingestuft worden war. Roman Jelisow wurde zu einem Jahr Freiheitsentzug verurteilt, von dem er einen Teil in einer Strafkolonie verbüßen muss.

Quelle: <http://www.rg.ru/2008/08/29/reg-priamurje/elizov-anons.html> 29.9.08

Jekaterinburg: Überfall auf Jakuten

Am 17. September wurde bekannt, dass in Jekaterinburg der jakutische Student Vladislav Sergejew überfallen worden war. Der junge Mann passierte eine Gruppe, die ihm «Chinese, Chinese» hinterherrief. Nach seiner Antwort, er sei kein Chinese, schlug einer der Jugendlichen zu. Der Student versuchte zu fliehen, als er nach seinen Worten einen Schlag in den Rücken spürte. Den bereits auf dem Boden Liegenden begannen die ande-

ren mit den Füßen zu treten und ließen erst von ihm ab, als die Verkäuferin in einem nahegelegenen Kiosk drohte, die Polizei zu rufen. Der Verletzte wurde ins Krankenhaus gebracht, aber am selben Tag wieder entlassen.

Wie bekannt wurde, erstattete der Student keine Anzeige.

Quelle: Informationen auf rechtsradikalen Seiten 18.09.2008

Nishnij Nowgorod:

Untersuchung über Friedhofsschändungen aufgenommen

Am 18. August 2008 begann in Nishnij Nowgorod die Untersuchung einiger Akte von Vandalismus auf dem Friedhof «Roter Ätna». Der 18-jährige Student des örtlichen Technikums, Jewgenij Aleschin, wird beschuldigt, im Mai und Juni dieses Jahres 19 Grabsteine auf jüdischen Gräbern beschädigt zu haben. Einer der Zeugen sagte aus, der Angeklagte habe seine Taten damit begründet, dass er «einfach keine Juden mag». Ungeachtet dessen, dass zwei weitere Zeugen antisemitische Äußerungen des Angeklagten nicht bestätigen, hält der Staatsanwalt an diesem Motiv fest und beruft sich auf den Vandalismus selbst. Aus Sicht des Staatsanwalts ging der Beschuldigte drei Mal auf den Friedhof und beschädigte drei Mal jüdische Grabmale.

J. Aleschin ist angeklagt nach Absatz 2 Artikel 244 des Strafgesetzbuches der RF («Entweihung und Beschädigung von Begräbnisstätten aus Motiven des nationalistischen und religiösen Hasses»).

Quelle: http://www.kommersant.ru/region/nnov/page.htm?Id_doc=1017555 29.08.2008

Armenischstämmiger in Nishnij Nowgorod getötet

Am 3. September 2008 wurde im Sormover Bezirk von Nishnij Nowgorod der armenischstämmige S. Saakian getötet. Der Leichnam des Mannes wurde mit 11 Stichwunden in der Nuginstraße gefunden. Persönliche Sachen oder Geld wurden nicht gestohlen. Am Tatort fanden die Ermittler ein Blatt Papier mit Hakenkreuz und einem Text, der mit einer Schablone geschrieben worden war: «Wir erklären Euch den Krieg». Laut Augenzeugenberichten wurde der Mann von zwei Leuten überfallen, deren Gesichter zur Hälfte verumumt waren. In der regionalen Vertretung des Innenministeriums geht man davon aus, dass der Überfall geplant war. Der zuständige Staatsanwalt eröffnete daher die Strafsache nach Paragraph «L», Absatz 2 Artikel 105 des Strafgesetzbuches der RF («Mord aus nationalistischem Hass»).

Quelle: <http://www.niann.ru/?id=338596&template=yandex>

Moskau:

Wenn sie zu sich kommen werden, werden sie von den Ermittlern besucht

Grigorij Tumanow



ITAR-TASS

In der Nacht von Freitag auf Samstag gegen 03:00 Uhr kam es in der Nähe des Moskauer Cafés „Seoul“ zu einer Massenprügelei zwischen den Besuchern des Cafés. Nach Informationen der regionalen Vertretung des Innenministeriums prügelten sich Punks, vier erlitten Verletzungen mit dem Messer. Aus informellen Kreisen hieß es, es sei zu einer Schlägerei zwischen Faschisten und Antifaschisten gekommen, aber Punks haben nichts untereinander zu teilen.

Nach vorläufigen Angaben waren ca. 20 Menschen anwesend. Bei Eintreffen der Polizei gelang es ihnen zu fliehen, aber die zuständigen Behörden zeigen sich davon nicht beunruhigt: „Das macht nichts, wir kriegen die vier, und dann müssen sie sich auf eine lange Unterhaltung mit den Ermittlern einstellen, da wird sich dann alles aufklären“, bemerkte einer der Sprecher optimistisch auf „Gazeta.ru“. Nach den Worten des Sprechers wird in naher Zukunft ein Strafverfahren nach Artikel 111 des Strafgesetzbuches der RF („schwere Körperverletzung“) eröffnet werden.

Aus Informantenkreisen von „Gazeta.ru“, die der Moskauer antifaschistischen Bewegung nahe stehen, waren Punks überhaupt nicht involviert, vielmehr habe der Konflikt eindeutig einen ideologischen Hintergrund. „Das ist ganz einfach, da haben sich Antifaschisten mit Skinheads geprügelt, wie immer“, bemerkte der Informant. Im Grunde schlugen sich „Fa“ und „Afa“ (Faschisten und Antifaschisten, Gazeta.ru). Der Informant wies außerdem darauf hin, dass es in Moskau beinahe täglich zu Prügeleien zwischen Skinheads und Antifaschisten komme. Ein weiterer Gesprächspartner, der ebenfalls in Verbindung mit den Antifaschisten steht und anonym bleiben wollte, fügte hinzu, dass über ähnliche Vorfälle sowohl die Anwesenden als auch die Polizei eher schweigen. Nach seinen Angaben kam es zuletzt am 26. August zu einem ähnlichen Vorfall, über den aber nichts an die Öffentlichkeit drang. Während dieser Auseinandersetzung zwischen kleineren Gruppen von Antifaschisten und Skinheads war einem Antifaschisten mit einer Flasche ein Auge ausgeschlagen worden.

Quelle: <http://www.gazeta.ru/social/2008/08/30/2826335.shtml>



Zwei Nationalbolschewiken im Zuge einer Aktion gegen Luschkow festgenommen

Im Moskauer Stadtteil Chistye Prudy wurden zwei Nationalbolschewiken von der Polizei festgenommen, die Kleingeld für den Moskauer Bürgermeister Juri Luschkow sammelten. Zuvor hatten Anhänger Eduard Limonows die Moskauer dazu aufgerufen, Kleingeld zum Gribojedow-Denkmal zu bringen. Das Geld sollte dem Bürgermeister der Hauptstadt übergeben werden, der Limonow gerichtlich zur Zahlung von 500.000 Rubeln hatte verpflichten lassen, berichtet die Presseagentur «Anderes Russland».

Einige Nationalbolschewiken konnten mit dem gesammelten Geld bis zum nahegelegenen Büro der Vereinigten Bürgerlichen Front (OGF) vordringen, das aber von Einsatztruppen des Innenministeriums abgesperrt worden war, heißt es in der Mitteilung weiter.

Im Oktober 2007 hatte Juri Luschkow Anzeige gegen den Chef der Nationalbolschewiken, Eduard Limonow, und den Radiosender «Radio Swoboda» erstattet. Hintergrund war ein Interview Limonows bei dem Sender im April desselben Jahres, in dem dieser sagte, dass «die Moskauer Gerichte von Luschkow kontrolliert» würden. Das Gericht in Babuschkin verhandelte die Klage Luschkows und verurteilte Limonow und Radio Swoboda zur Zahlung von 500.000 Rubeln an den Bürgermeister. Im Februar 2008 bestätigte das Stadtgericht Moskau die Entscheidung aus Babuschkin.

Ende August schätzten Gerichtsvollzieher das Vermögen Limonows auf ca. 15.000 Rubel. Außerdem ist es diesem seither verboten, das Land zu verlassen.

Quelle: http://www.gazeta.ru/news/lenta/2008/09/02/n_1265652.shtml

In Moskau wurde ein Jugendlicher zusammengeschlagen

Am 4. August haben in der Osernaja-Straße gegen 19 Uhr zwei junge Menschen im Alter von ca. 20-23 Jahren einen 14-jährigen Jugendlichen von „nichtslawischem Aussehen“ zusammengeschlagen und ausgeraubt. Der Überfall wurde von nationalistischen Parolen begleitet, der Jugendliche wurde „schlitzäugiger Fidschi“ und „Asiate“ genannt, die Überfallenden riefen „Russland den Russen“ und „Hau ab aus Russland“. Bei dem Opfer wurden folgende Verletzungen festgestellt: Schädelprellungen, Gehirnerschütterung, Kopfschmerzen. Die Überfallenden drohten dem Opfer „mit großen Problemen“, wenn er sich an die Miliz wenden sollte. Zwei Wochen nach dem Überfall, nachdem er von seiner Verwandtschaft überzeugt wurde, erstattete das Opfer Anzeige bei der Miliz. Die Verwandten des Jugendlichen schrieben einen Brief an die Website der Staatsduma und an das Komitee für Nationalitätenpolitik.

Quelle: <http://sova-center.ru/05.08.2008>

Überfall in einem Moskauer Regionalzug

Am 10. August 2008 in den Abendstunden geschah im Moskauer Umland in einem Regionalzug Richtung Kiew ein Vorfall mit Skinheads. Eine Gruppe von Rechtsradikalen (nach Angaben der Augenzeugen waren es ungefähr acht Personen) lief durch die Waggons, rief „Russland den Russen“ und prügelte Passagiere mit „nichtsla-

wischem“ Äußeren. Allem Anschein nach handelte es sich um eine gezielte Abschreckungsaktion, die Neonazis haben ihre Opfer bewusst zusammengeschlagen, aber nicht umgebracht. Die Opfer wurden an der nächstbesten Haltestelle aus dem Zug gezerrt, während gleichzeitig den „Passagieren erklärt wurde“, dass sie auf diese Weise „von den Nicht-Russen geschützt“ würden. (Wir merken an, dass dieses Szenario mehrfach als „agitatorisch“ in verschiedenen rechtsradikalen Foren vorgeschlagen wurde – die Red.) Außerdem gab man den Passagieren keine Möglichkeit, sich über den Notruf mit dem Zugführer in Verbindung zu setzen – eine Frau, die es versuchte, wurde selbst beinahe zusammengeschlagen. Nach Einschätzung der Augenzeugen wurden mindestens zehn Menschen von „nichtslawischem“ Aussehen Opfer des Überfalls.

Quelle: Aus verschiedenen Blogs 27.08.2008



Das Moskauer „Monument der russisch-georgischen Freundschaft“ wurde Opfer einer Vandalismus-Attacke

Im August 2008 wurde das „Monument der russisch-georgischen Freundschaft“ von Suraba Zereteli von Vandalen zerstört. Das Monument stellt eine Säule von verlöteten Buchstaben des russischen und georgischen Alphabets dar, umsäumt von Kästen mit Metallblättern, auf denen Texte von russischen und georgischen Dichtern dargestellt sind. Mindestens eines dieser Metallblätter wurde zerstört, und die Vandalen hatten offensichtlich vor, die begonnene Aktion fortzusetzen – in der Nähe hatten sie ein Brecheisen versteckt, mit dem sie sich offensichtlich ausgerüstet hatten. Die Präfektur des Zentralen Verwaltungsbezirks von Moskau, die für das Denkmal verantwortlich ist, wurde über diesen Vorfall informiert. Die Verwaltungsbeamten teilten mit, dass die Spuren der Zerstörung in der nächsten Zeit beseitigt werden.

Quelle: <http://www.mk.ru/blogs/MK/2008/08/28/society/368217/> 29.08.2008

Perm: Eine Serie von rassistischen Übergriffen in Perm. Mindestens ein Mensch starb

Im August 2008 wurden in den zentralen Bezirken von Perm einige Überfälle mit Schusswaffengebrauch verübt. Im Ergebnis dieser Überfälle wurden mindestens drei Menschen verletzt, wovon einer noch im Koma liegt. Im gleichen Bezirk wurde außerdem die Leiche eines Menschen gefunden, der durch einen Schuss in den Rücken getötet wurde. Der erste Überfall wurde am 10. August im Industriegebiet der Stadt begangen, der zweite, welcher tödlich endete, am 17. August im Stadtviertel Krochalewa, der dritte am Abend des 21. August auf der Krylow-Straße. Hierbei wurden mit einem Schuss zwei Verkäufer des Zentralmarktes verwundet – ein Mann und eine Frau, die von der Arbeit nach Hause zurückkehrten. Die Überfälle, welche von der Untersuchung als nationalistisch eingestuft wurden, wurden durch die Aussage eines Verdächtigen bekannt, der wegen dieser Vorfälle festgenommen wurde. Er streitet die Teilnahme an den Überfällen auch gar nicht ab und gibt an, sie verübt zu haben, weil er sich „auf die Theorie der Überlegenheit“ bezieht. Es ist möglich, dass zu der anfänglichen Anklage noch einige Überfälle und Tötungsdelikte dazukommen werden – wie die Untersuchung mitteilt, wurde bisher die Beteiligung des Festgenommenen an weiteren ähnlichen kriminellen Vorfällen nachgewiesen.

Quelle: http://www.gazeta.ru/news/lenta/2008/08/29/n_1264172.shtml

<http://kp.ru/daily/24154/370162/> 29.08.2008

In Sankt Petersburg wurde ein Tuwiner ermordet

In Sankt Petersburg wurde am 25. August auf dem Serebriskij-Boulevard ein Tuwiner ermordet, der im Supermarkt „O-Kej“ arbeitete. Seine Leiche mit vielen Stichwunden wurde gegen zehn Uhr abends des gleichen Tages gefunden. Eine der Petersburger Nachrichtenagenturen, die sich auf Polizeinachrichten spezialisiert hat, teilt mit, dass es Augenzeugen gibt, die gesehen haben, wie das Opfer vor zwei sportlich aussehenden Verfolgern geflüchtet ist. Dies lässt die Version der Rechtsschutzorgane eines „alltäglichen Streits“ in einem zweifelhaften Licht erscheinen. Übrigens schließen die Rechtsschutzorgane ein nationalistisch motiviertes Mordmotiv

nicht aus, umso mehr, als zu Jahresbeginn an der gleichen Stelle der tadschikische Staatsbürger Chasambij Parpijew ums Leben kam.

Quelle: <http://www.fontanka.ru/2008/08/26/065/>
http://sova-center.ru/ed/xeno/45A29F2/_new 26.08.2008

Tomsk: Zweites Verfahren wegen rechtsradikaler Videofilme

Ende August 2008 wurde in Tomsk das zweite Strafverfahren eröffnet, das mit der Verbreitung von rechtsradikalen Videofilmen im Internet im Zusammenhang steht. Videofilme mit ausländerfeindlichem und rechtsradikalem Inhalt begannen im August 2008 auf den regionalen Seiten von Tomsk zu erscheinen und zogen sofort die Aufmerksamkeit der Staatsanwaltschaft auf sich. Schon bald wurde der Mann gefunden, der sie ins Internet gestellt hatte – ein 20-jähriger Einwohner von Tomsk, gegen den gegen Ende des Sommers ein Strafverfahren nach §1 Abs. 282 des russischen Strafgesetzbuches (Erweckung von Hass gegen fremde Nationalitäten) eröffnet wurde.

Quelle: <http://www.regnum.ru/news/1049491.html> 02.09.2008



Tula: ein koreanischer Student wurde zusammengeschlagen

Am 20. August 2008 wurde in Tula der russische Staatsbürger koreanischer Herkunft und Student der staatlichen Universität in Tula, Oleg Sim, zusammengeschlagen. Nach Angaben des Opfers wurde er zunächst an einer Bushaltestelle von einem jungen Mann mit kahlrasierten Schädel belästigt, der versuchte, ihn zu einer Schlägerei zu provozieren. Als Oleg Sim versuchte wegzurennen, fielen noch ein paar Personen über ihn her, insgesamt fünf oder sechs. Der Überfall ging sehr schnell von statten: Oleg Sim erhielt ein paar Schläge mit einem Hammer, wie er als Rettungshammer in Zügen und Bussen für das Einschlagen der Scheiben verwendet wird, und die Angreifer flüchteten. Passanten riefen den Krankenwagen – Oleg Sim hatte zwar ein blutüberströmtes Gesicht, trug aber zum Glück keine schwereren Verletzungen davon.

Quelle: <http://kp.ru/daily/24151/367237/> 23.09.08

Impressum

Übersetzung: Alice von Butler, Sabine Erdmann-Kutnevic, Stephanie Hensche, Holger Löbell, Anja Schmidt
Zusammenstellung: Ewgenija Hartleben

ZDK Gesellschaft Demokratische Kultur gGmbH

Mühlenstr.47

13187 Berlin

Telefon: 030 / 912079-3

Telefax: 030 / 912079-45

E-Mail: info@zentrum-demokratische-kultur.de

Internet: www.zentrum-demokratische-kultur.de

gemeinsam mit

Deutsch-Russischer Austausch e. V.

Badstr. 44

D-13357 Berlin

Telefon: 030 / 44 66 80-0

Telefax: 030 / 44 66 80-10

E-Mail: info@austausch.org

Internet: www.austausch.org